

N.A.p.S. Neu-Anspach pro Schwimmbad Beitragsordnung

§ 1 Grundlagen

Die Beiträge zur Mitgliedschaft beim Verein N.A.p.S. Neu-Anspach pro Schwimmbad e.V. werden aufgrund der jeweils gültigen Satzung als Jahresbeitrag erhoben. Die Beiträge sind in Euro (€) zu entrichten.

§ 2 Beitragspflicht

Beitragspflichtig sind entsprechend § 3 der Beitragsordnung alle Vereinsmitglieder, nämlich:

natürliche Personen und

juristische Personen sowie Personenvereinigungen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein.

§ 3 Beitragshöhe

§ 3.1 Der Jahresbeitrag beträgt für natürliche Personen € 25,00.

§ 3.2 Der Jahresbeitrag ermäßigt sich **für weitere Familienmitglieder** auf **€ 10,00**, die mit einem Vereinsmitglied, das den Jahresbeitrag nach § 3 Abs. (1) entrichtet in häuslicher Gemeinschaft leben.

§ 3.3 für Firmen, juristische Personen und Personenvereinigungen ab € 100,00.

§ 3.4 Jugendliche bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres und soziale Härtefälle (auf Nachweis) sind ab dem Geschäftsjahr 2012 beitragsfrei.

§ 4 Beitragsentrichtung

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt vorzugsweise durch Bankeinzug seitens des Vereins. Die Vereinsmitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat. Für das Lastschriftverfahren gilt die bankübliche Widerspruchsfrist (8 Wochen).

Etwaige Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass ein Beitrag nicht fristgemäß auf dem Vereinskonto eingeht (z. B. mangels Kontodeckung, wegen fehlerhafter Kontoangaben oder unterlassener Mitteilung einer Kontoänderung), gehen zu Lasten des betroffenen Mitglieds.

§ 5 Beitragsfälligkeit

Nach dem Beitritt eines Mitglieds wird der Mitgliedsbeitrag wie in § 4 beschrieben für das laufende Jahr abgebucht. Für das neue Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum 01. Januar fällig und wird zum 15.04. des Beitragsjahres abgebucht.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Neu-Anspach, den 22. Juli 2015

ergänzt in § 3 Abs. 4 ab dem Geschäftsjahr 2012 durch Beschluss der JHV am 18.04.2012
geändert in § 4, Satz 2 und 3 gemäß SEPA-Zahlverfahren, geändert in § 5, letzter Satz ab dem Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss der JHV am 26.03.2014
Streichung des § 3.5 durch Beschluss der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 22.07.2015 mit sofortiger Wirkung